

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 16.09.2014 fand in Steffeln, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Werner Schweisthal eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steffeln statt.

Aus der öffentlichen Sitzung: Verpflichtung der Ratsmitglieder

Sachverhalt:

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen die Ratsmitglieder dem besonderen Kündigungsschutz des § 18 a Abs. 4 GemO; ihnen ist auf Antrag die zur Wahrnehmung ihres Mandates notwendige freie Zeit zu gewähren.

Die Ratsmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten. Die förmliche Verpflichtung durch den Bürgermeister durch Handschlag bedeutet eine formale Bekräftigung dieser Pflicht.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- § 20 GemO, Schweigepflicht
- § 21 GemO, Treuepflicht
- § 22 GemO, Ausschließungsgründe sowie
- § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Verweigert ein Ratsmitglied den förmlichen Akt der Verpflichtung durch Handschlag, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. Der Verzicht auf das Mandat ist damit nicht verbunden. Ist ein Ratsmitglied erneut gewählt worden, ist gleichwohl eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

Das nachstehend aufgeführte Ratsmitglied wurde über ihre Wahl in den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Steffeln benachrichtigt und hat das Mandat angenommen:

1. Blum, Karl-Heinz

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wurde er durch den Ortsbürgermeister Werner Schweisthal durch Handschlag verpflichtet. Gleichzeitig wurde ihm ein Kommunalbrevier ausgehändigt.

Neufassung der Hauptsatzung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Nach § 25 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Ortsgemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen, in der die nach der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln sind.

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates.

Der Vorsitzende erläuterte ausführlich, weshalb die Neufassung der Hauptsatzung zur Beratung

und Beschlussfassung ansteht.

Im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

- Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit (vielfach besteht bereits die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, sodass eine gewisse Unübersichtlichkeit vorhanden ist, die das Arbeiten mit der Satzung erschwert),
- Änderungen bei den Ausschüssen (Bildung, Anzahl Mitglieder u. Stellvertreter, Zuständigkeiten),
- Vereinheitlichung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (möglichst einheitliche Regelungen für alle Ortsgemeinden),
- Anpassungen an die aktuelle Rechtslage/Rechtsentwicklung.

Der Sitzungsvorlage liegt der Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung als Anlage bei. Nachfolgend werden die Änderungen der Hauptsatzung näher dargestellt:

Im Rahmen der Neuaufstellung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Steffeln wurden folgende kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- gestalterische Änderungen
- Inhaltsverzeichnis eingefügt
- Anpassung der Nummerierungen und Wegfall der Fußnoten

Neben den v. g. kleineren redaktionellen Anpassungen, erfolgten vor allem folgende weitergehenden Änderungen in der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Steffeln:

➤ **§ 1 Abs. 4 – Bekanntmachung Dringlichkeitssitzung:**

Die Tageszeitung darf vorliegend nicht mehr in der Hauptsatzung benannt werden. Vielmehr hat hierüber ein gesonderter Beschluss durch den OGR zu erfolgen. Diese Änderungen ist durch die EU - Dienstleistungsrichtlinie erforderlich.

➤ **§ 2 – Bürgerbegehren / Bürgerentscheid:**

Die Regelung der bisherigen Hauptsatzung kann entfallen, da diese durch die Änderung der Gemeindeordnung (GemO) hinfällig geworden ist.

➤ **§ 2 neu (bisher § 3) – Ausschüsse der Ortsgemeinde:**

In der Ortsgemeinde Steffeln gab es in der letzten Legislaturperiode einen Rechnungsprüfungsausschuss und einen Wald- und Wegeausschuss. Die Verwaltung ist jedoch der Auffassung, dass die Bildung eines weiteren Ausschusses sinnvoll ist und hat den Entwurf der Hauptsatzung um den Haupt- und Finanzausschuss ergänzt. Im Rahmen der Sitzung wurde dem Ortsgemeinderat ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen die Bildung dieses Ausschusses sinnvoll und geboten ist.

➤ **§ 3 neu (bisher § 4) – Übertragung von Aufgaben des OGR auf Ausschüsse:**

Auch wenn die Ortsgemeinde Steffeln bisher Ausschüsse gebildet hatten, erfolgte bis dato keine konkrete Aufgabenübertragung. Im Entwurf der Hauptsatzung wurde von Seiten der Verwaltung eine Aufstellung gefertigt, aus der die sinnvollen Aufgabenübertragungen auf die Ausschüsse ersichtlich sind.

➤ **§ 4 neu (bisher § 5) – Übertragung von Aufgaben des OGR auf den OBgm:**

Insofern erfolgten kleinere redaktionelle und inhaltliche Änderungen:

- Aufteilung bei Auftragsvergaben nach VOB und sonstigen Verdingungsordnungen.
- Anpassung der Wertgrenzen bei Niederschlagung und Stundung (Vereinheitlichung im Gebiet der VG)
- Einvernehmen in den Fällen des § 33 BauGB gestrichen.

➤ **§ 5 neu (bisher § 6) – Beigeordnete:**

Die Verwaltung schlägt vor, in der Hauptsatzung die Anzahl der Beigeordneten auf die gesetzlich mögliche Zahl festzulegen. Durch die Festlegung „bis zu“ 3 Beigeordnete kann sodann flexibel, ohne Anpassung der Satzung, im Rahmen der konstituierenden Sitzung festgelegt werden, wie viele Beigeordneten gewählt werden sollen.

➤ **§ 8 neu (bisher § 9) – Aufwandsentschädigung Beigeordnete:**

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen, da diese Fälle auch von § 8 Abs. 1 abgedeckt werden und eine weitergehende Regelung nicht notwendig ist.

➤ **§ 9 neu (bisher § 9a) – Aufwandsentschädigungen für weitere Ehrenämter**

Hier erfolgte eine Änderung in Bezug auf die gewährte Entschädigung je volle Stunde. Dieser Satz wurde nun einheitlich festgelegt auf 8,50 €.

Der Absatz 1a) – Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Walausschusses wird gestrichen.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Neufassung der Hauptsatzung in der Fassung des am heutigen Tage in der Sitzung vorgelegten Entwurfs mit den Änderungen von Ratsmitglied Werner Grasediek und der Änderung des § 5 Nr. 1 (Wertgrenze 1.000,00 €).

Bildung der Ausschüsse; Rechnungsprüfungsausschuss - Wahl der Mitglieder und Stellvertreter

I. Wahlverfahren:

Entsprechend der Hauptsatzung wird in der Ortsgemeinde Steffeln ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Die Wahl der Ausschussmitglieder wird gemäß § 45 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel aufführen bzw. ankreuzen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind.

Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die Bestimmung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist eine weitere gesonderte Wahl durchzuführen, bei der die v. g. Regelungen ebenfalls gelten.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

II. Bildung Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

- | | |
|---|--|
| 1. Ortsbürgermeister Werner Schweisthal | als Vorsitzender und Wahlleiter |
| 2. Ratsmitglied Werner Grasediek | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 3. Ratsmitglied Sonja Blameuser | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |

III) Entscheidung über Größe und Mitglieder:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Ausschuss aus je 2 Mitgliedern und Stellvertretern besteht, welche gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen 13 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen 0

IV) Wahl der Mitglieder:

Die Wahl erfolgt im Wege geheimer Abstimmung nach dem System der Mehrheitswahl durch Stimmzettel.

Bei der Wahl werden vorgedruckte Stimmzettel verwendet, sodass die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung erfolgt. Jedes Ratsmitglied hat zwei Stimmen. Gewählt sind die zwei Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

V) Wahl der Stellvertreter:

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt wie vor beschrieben, auch in geheimer Abstimmung:

VI) Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt fest und gab dieses bekannt:

Ifd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter
1.	Siegfried Schäfer	Karl Mies
2.	Lothar Fischbach	Marco Bernardy

Bildung der Ausschüsse; Wald- und Wegeausschuss - Wahl der Mitglieder und Stellvertreter**I. Wahlverfahren:**

Entsprechend der Hauptsatzung wird in der Ortsgemeinde Steffeln ein Wald- und Wegeausschuss gebildet.

Die Wahl der Ausschussmitglieder wird gemäß § 45 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel aufführen bzw. ankreuzen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind.

Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der

auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die Bestimmung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist eine weitere gesonderte Wahl durchzuführen, bei der die v. g. Regelungen ebenfalls gelten. Sofern sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger zur Wahl stehen, sind diese Mitglieder bzw. Stellvertreter ebenfalls in gesonderten Wahlgängen zu bestimmen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

II. Bildung Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

- | | | |
|----------------------|--------------------|--|
| 1. Ortsbürgermeister | Werner Schweisthal | als Vorsitzender und Wahlleiter |
| 2. Ratsmitglied | Werner Grasediek | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 3. Ratsmitglied | Sonja Blameuser | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 4. VG-Mitarbeiter: | Richard Bell | als Schriftführer |

III) Entscheidung über Größe und Mitglieder:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Ausschuss aus je 6 Mitgliedern und Stellvertretern besteht. Dabei legt der Ortsgemeinderat fest, dass der Ausschuss aus 4 Mitgliedern, welche aus der Mitte des Gemeinderates stammen und 2 Mitglieder sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger sein sollen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen 13 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen 0

IV) Wahl der Mitglieder:

Die Wahl erfolgt im Wege geheimer Abstimmung nach dem System der Mehrheitswahl durch Stimmzettel.

Bei der Wahl werden vorgedruckte Stimmzettel verwendet, sodass die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung erfolgt. Jedes Ratsmitglied hat vier Stimmen. Gewählt sind die vier Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

V) Wahl der Stellvertreter:

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt wie vor beschrieben, auch in geheimer Abstimmung:

VI) Wahl der Mitglieder – sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger:

Die Wahl erfolgt im Wege geheimer Abstimmung nach dem System der Mehrheitswahl durch Stimmzettel.

Bei der Wahl werden leere Stimmzettel verwendet, sodass die Stimmabgabe durch Aufführen der jeweiligen Namen der wählbaren Person erfolgt. Jedes Ratsmitglied kann 2 Namen auf dem Stimmzettel aufführen.

VII) Wahl der Stellvertreter – sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger:

Die Wahl der Stellvertreter für die sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger verläuft gleich dem vorgenannten Verfahren.

VIII) Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt fest und gab dieses bekannt:

lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter
1.	Roland Schlösser	Siegfried Schäfer
2.	Heinrich Lentz	Karl Mies
3.	Karl Heinz Blum	Friedhelm Finken
4	Lothar Fischbach	Marco Bernardy
5	Gregor Finken	Wilhelm Peters
6	Walter Hennes	Bernd Winkler

Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2015 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die aktuelle Rechtsprechung und das daraus resultierende neue Satzungsmuster von Rheinland-Pfalz, das eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Gemeinde- und Städtebundes und des Städtetages Rheinland-Pfalz unter Beteiligung des Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur erarbeitet hat, ist Anlass für die Neufassung der Hundesteuersatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2015.

Dem Rat wurde der Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt ist, vorgestellt und erläutert.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer mit der Änderung: Streichen des § 7 Abs. 1 Nr. 4 und diese Regelung einfügen als § 8 Abs. 1 Nr. 2.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung standen Grundstücksangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung an.